

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri Mitgl. der igestzgeb. Räthe.

Band I.

N. LXXVII. Bern, 30. Aug. 1799. (13. Februar. VII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 23. August.

Präsident: Von der Flie.

Anderwerth, im Namen einer Commission, legt Gutachten vor über den bevorstehenden Aus- tritt eines Theils des Obergerichtshofs, der Kantonsgerichte, Distriktsgerichte, und der Verwaltungskammern.

Diese Gutachten werden auf Morgen an die Lagesordnung gesetzt.

Das Direktorium übersendet folgende Bothschaft: Das Vollziehungsdirektorium der helv. einen und untheilbaren Republik an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Gesetzgeber!

Der junge Franz Bollomen, aus der Gemeinde Blonay, im Distrikt Vervis, war unterm 23. Aug. wegen Verwirlung in einen Diebstahl des B. Joh. Baptiste Bonjour, von Blonay, von dem Kantonsgericht im Lemam zu zweijährigem Verhaft in einem Zuchthause verurtheilt worden; aus einem Irrthum, dessen Grund man nicht erklären kann, war Bollomen zum Schellenwerk gewiesen, und dabei beinahe ein ganzes Jahr gelassen worden. Zu Gunsten ihres Sohnes bringt nun die Mutter auf die Nachlassung von dem Rest seiner Strafe. B. Gesetzgeber, diese harte Verstärkung einer weit gelindern Strafe ist in der That ein Titel zum Ansuchen um obige Nachlassung. Das Direktorium glaubt, daß die Gerechtigkeit selbst sie erfordere, und darum thut es Ihnen hiezu den Vorschlag.

Es ladet Sie ein, diesen Gegenstand in Beratung zu ziehen.

Bern, den 19. August 1799.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
L a h a r p e.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
M o u s s o n.

Dieser Bothschaft wird sogleich einmuthig entsprochen.

Das Direktorium übersendet folgende Bothschaft: Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Gesetzgeber!

Es sezen sich der Vollziehung von Verhandlungsurtheilen, die von Tribunalen in Helvetien ausgesprochen worden, Schwierigkeiten entgegen. Die dermalige augenblickliche Anwesenheit feindlicher Truppen um Helvetien verschließt solchen Verurtheilten jeden Ausweg nach den benachbarten Staaten; ebenfalls machen auch die Polizei und die scharfe Untersuchung der Passports die Verweisung derselben in andere Gegenden unmöglich.

Während dieser Lage der Dinge schlägt Ihnen, B. Gesetzgeber, das Direktorium vor, die Regierung zu bevollmächtigen, daß sie die Verurtheilten so lange zu öffentlichen Arbeiten verdammen könne, bis die Umstände die Vollziehung der übereif verhängten Strafe gestatten.

Bern, den 19. August 1799.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
L a h a r p e.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
M o u s s o n.

Huber kann dieser Bothschaft durchaus nicht bestimmen, wenn die einfallenden Zwischenumstände sollen zu Gunsten und nicht wider die Verurtheilten ausgelegt werden. Er fordert nähere Untersuchung durch eine Commission.

Secretan stimmt Hubern bei, und findet die Grundsätze dieser Bothschaft im Widerspruch mit denen der vorherigen Bothschaft. Eigentlich hätte das Direktorium nur über die einzelnen Fälle Abänderung der Strafe fordern sollen.

Herzog v. Ess. ist gleicher Meinung, und will

me das Direktorium bevollmächtigen, Vergehen zu irgend einer Strafe durch sich selbst zu verdammen.

Kuhn folgt, und da die Verbannung im Allgemeinen allen Grundsäcken des Völkerrechts zuwider ist, so will er, daß diese Commission, statt der Verbannung, eine andere Strafe in dem peinlichen Gesetzbuch arrache.

Secretan: Kuhns Grundsätze sind ganz richtig; allein, da die verschiedenen Völkerschaften noch nicht hierüber einig sind, so würde das Volk, welches zuerst diesen Grundsatz aufstellen wollte, dabei sehr zu kurz kommen; überdem haben wir noch nicht vor langer Zeit das Kriminalgesetzbuch bestimmt, also wollen wir doch nicht schon dasselbe zu andern anfangen. Er bittet also Kuhn, sein Begehrn noch zu vertagen.

Huber stimmt Secretan bei, besonders da es den Fall geben kann, daß in dem einen Land etwas Sünde ist, was es im andern nicht ist; warum sollten also solche Vergehen nicht mit der Verbannung gestrafft werden dürfen? also kann doch auch Ausnahme von Kuhns Grundsatz statt haben.

Kuhn: Diese Einwürfe sind unbegründet, denn da wir unsere Verfassung auf Gerechtigkeit gründen wollen, so sollen wir nicht davon abweichen; überdem wenn wir keinen Verbrecher mehr wegsenden, so brauchen wir auch keine fremden mehr anzunehmen. Ich beharre also auf dem Antrag.

Zimmermann fordert, daß Kuhns Antrag, der Commission, die über den Kriminalcode niedergesetzt ist, überwiesen, und dagegen über diese Völkschafft eine neue Commission niedergesetzt werde.

Dieser Antrag wird angenommen, und in diese Commission geordnet: Gysendörfer, Enz, Polleti, Würtsch und Grüter.

Das Direktorium übersendet folgende Vöthschaft: Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Repräsentanten!

Mehrere ehemalige Lehenherren weigern sich, nach Abschaffung des Zehnten und anderer Feudalgesetze, den Pfarrern, welche sonst von ihnen ihre Einkünfte bezogen, dieselben ferner verabfolgen zu lassen. Einige erbjeten sich auf die Entschädigungssumme für die abzulösenden Feudalabgaben, insfern sie daraus die Geistlichen beforden und die Kirchengebäude unterhalten müßten, Verzicht zu thun, wenn der Staat dagegen auch die ihren Rechten anklubenden Beschwerden zu übernehmen bereit sei. Sie, B.B. Repräsentanten, werben in Ihrer Weisheit die Bedingungen festzsehen, unter

welchen die Religionsdiener, welche auf dergleichen Patronatspfänden sitzen, in Zukunft besoldet werden sollen. Der Zustand einiger dieser Pfarrer war so bedauungswert und erheischte so schleunige Hilfe, daß sich das Vollziehungsdirektorium genötigt sah, den Verwaltungskammern einzuweilen die Weisung zu geben, diesen bedrangten Pfarrern, bis die Gesetzgeber entscheidende Gesetze hierüber erlassen hatten, einige Entschädigung, so wie den übrigen Religionslehrern zukommen zu lassen, doch mit dem Vorbehalt, daß der Betrag derselben von den Entschädigungssummen, die den Patronen oder ehemaligen Lehenherren gebühren, seiner Zeit abgezogen werden, und also wieder in die Statistik zurückfließen soll.

Es wird auch nothwendig seyn, daß Sie verordnen, wie es mit den Baureparationen in den Pfarrhäusern gehalten seyn soll, welche den Patronen oder Gemeinden oblagen, und nun in Folge der Abschaffung der Zehnten und Feudalrechten von beiden verweigert werden, sey es, daß die Gebäude als Eigentum der Kirche, oder sey es, daß dieselben als den Patronen zugehörig, oder endlich als Gemeindgut angesehen werden müssen. Im ersten Fall ist es klar, daß die Nation, welche die Güter der Kirche in Verwaltung genommen hat, für die Erhaltung der Gebäude sorgen soll; allein die beiden letzten Fälle bedürfen einer sorgfältigen Erörterung und Entscheidung des Gesetzgebers.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
L a h a r p e.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
M o u f f o n.

Diese Vöthschaft wird an eine aus den B.B. Gmdr., Carmintran, Pozzi, Detraz und Indermatten bestehende Commission gewiesen.

Schlumpf, im Namen einer Commission, legt ein Gutachten über Erläuterung des Gesetzes vor, welches über die Nutznutzung der Gemeindgüter gemacht wurde. Dieses Gutachten wird für 6 Tag auf das Bureau gelegt.

Folgendes Gutachten wird zum zweitenmal vorgelesen und H-weise in Berathung genommen.

A n d e n S e n a t.

In Erwägung, daß es wichtig ist, die Aet zu bestimmen, nach welcher die Uversammlungen zusammen berufen werden sollen,

hat der große Rath, nach erklärt Dringlichkeit, beschlossen:

I. Es ist eine Uversammlung in jeder Gemeinde welche die Anzahl von hundert Aktiibürger enthält

2. Es ist eine Uebersammlung in jeder Sektion der großen Gemeinden. Diese Sektionen werden nach Vorschrift des Gesetzes vom gebildet.

3. Die Bürger der Weiler, Dörfer oder Flecken, welche nicht hundert Aktiobürger enthalten würden, vereinigen sich mit denjenigen des nächstgelegenen Fleckens oder Dorfs.

4. Die Vereinigung geschieht an demjenigen Ort, wo es die meisten Stimmberechtigten hat. — Sollte sich hierüber einiger Streit erheben, so soll die Verwaltungskammer des Kantons, für dieses Jahr allein, darüber entscheiden.

5. Um in einer Uebersammlung zu stimmen, muß man nach den Ausdrücken des § 19. und 20. der Constitution, Schweizer-Bürger seyn, und das Alter von 20 Jahren zurückgelegt haben.

6. Man muß ferner seit 5 Jahren in der Gemeinde oder den Gemeinden, woraus die Uebersammlung besteht, wohnhaft seyn. Die helvetischen Bürger, welche nicht einen 5jährigen Wohnsitz in der Gemeinde halten, wo sie sich aufzuhalten, werden um zu stimmen in die Gemeinde gewiesen, wo sie zuletzt einen 5jährigen Wohnsitz zurückgelegt haben; wenn sie dieses Bedingung nicht erfüllen können, so stimmen sie an ihrem Geburtsorte, oder wenn sie nicht in Helvetien geboren waren, an dem Geburtsort ihres Vaters.

7. Die Munizipalität jedes Orts ist gehalten, mit der größten Sorgfalt die Register, welche die Aufzählung der in der Gemeinde wohnhaften Bürger enthalten, nachzusehen; sie streicht in dem Verzeichniß die verstorbene Bürger aus, sie schreibt die Namen derjenigen ein, welche, da sie das Alter von 20 Jahren erreicht haben, in die Klasse der Aktiobürger getreten sind.

Sollte es Gemeinden geben, wo es keine solche Register hätte, oder sollen sie so ungenau seyn, daß sie unwirksam wären, so soll die Munizipalität allein in den Gemeinden wohnhaften Aktiobürgern aubefehlen, sich in dem Register einzuschreiben, das sie zu diesem Entzweck eröffnen wird. Sie soll hierzu eine Frist von 3 Tagen vor der Halting der Uebersammlung festsetzen. Dieses Register soll den Tauf- und Familien-Namen jedes Bürgers, diejenigen seines Vaters und seiner Mutter, sein Alter und seinen Beruf anzeigen.

8. Jeder Bürger, welcher den Verordnungen, die die Munizipalitäten bekannt machen werden, um sich nach Vorschrift des vorhergehenden Art. zu richten, nicht gehorchen würde, soll von den Uebersammlungen dieses Jahrs ausgeschlossen werden, überdies eine Fuss von 8 Pf. zu Gunsten der Nation erlegen.

9. Diese Register sollen den Tag vor den Uebersammlungen um 6 Uhr Abends geschlossen werden.

10. Wenn sich Zweifel in Betreff der Stimmfähigkeit einiger Bürger erheben würden, so soll die Munizipalität ihre Namen auf ein besonderes Verzeichniß einschreiben lassen, und die Gründe beifügen, warum sie dafür hält, daß dieselben nicht das Recht haben, der Uebersammlung beizuwohnen.

11. In den in Sektionen eingetheilten Gemeinden hat jede Sektion ihr besonders Register, wo die Namen der in den Sektionen wohnhaften Bürger eingeschrieben sind.

12. Der Regierungstatthalter soll die Uebersammlungen seines Kantons auf den Tag und die Stunde zusammen berufen, welche das Gesetz bestimmen wird.

13. An dem Hauptorte des Kantons soll einstweilen der Regierungstatthalter bei den Uebersammlungen vorsitzen; wenn es mehrere Sektionen hat, so führen denselben einstweilen die Unterstatthalter und die Agenten vor.

14. An den Distrikts-Hauptorten hat der Distrikts-Statthalter den einstweiligen Vorsitz in der Uebersammlung.

15. An den andern Orten ist der Agent einstweiliger Vorsitzer der Versammlung.

16. Zwei zu dem Ende von der Munizipalität bestimmte Munizipal-Beamte sollen diesen Uebersammlungen beizuwohnen; sie versehen dabei einstweilen der eine das Amt eines Secretärs, der andere eines Stimmenzählers.

17. Der einstweilige Vorsitzer eröffnet die Sitzung, mit Vorlesung des Registers der Aktiobürger, wenn sich unter der Anzahl der gegenwärtigen Bürger jemand befinden würde, dessen Stimmfähigkeit bezweifelt wurde, so soll die Versammlung durch Aufstehen und Sitzenbleiben darüber entscheiden.

18. Hierauf zeigt der Vorsitzer der Versammlung an, daß sie zur Ernennung eines Vorsitzers, zwei Secretären und vier Stimmenzählern schreiten soll.

19. Die Versammlung schreitet zuerst zu der Wahl zweier Secretären, die Wahl geschieht auf folgende Weise. Der Vorsitzer lädt eine Bank nach der andern ein, die zur Erfüllung dieses Amtes tauglichen Bürger vorzuschlagen; die vorgeschlagenen Namen werden sorgfältig einer nach dem andern aufgeschrieben; nach Beendigung dieses Geschäfts verliest der Vorsitzer das Verzeichniß und bringt dasselbe in Ordnung, wenn etwas darin vergessen war; hierauf setzt er jeden vorgeschlagenen Bürger ins Mehr, indem er hierbei die Ordnung des Vorschlags befolgt.

20. Jedesmal, wann die Versammlung berathen wird, wird die Zahl der Stimmen von dem einst-

weiligen Stimmenzähler gezählt, und von dem Municipal Beamten, welcher das Amt eines Secretärs versieht, genau niedergeschrieben. Der Vorsitzer verliest den Ausschlag des Mehrs, und ruft denjenigen zum ersten Secretär aus, welcher am meisten Stimmen erhalten hat. Das gleiche Verfahren wird für die Wahl des zweiten Secretärs wiederholt.

21. Die Wahl der vier Stimmenzähler geschieht auf die gleiche Weise, wie die des Secretärs.

Die Wahl des Vorsitzers geschieht durch geheimes und relatives Stimmenmehr.

22. Das Amt des Vorsitzers ist: der Versammlung die verschiedenen Verhandlungen vorzulegen, sie zur Beobachtung der Constitution und der Gesetze zu rufen, wenn sie sich davon entfernen würden; er sitzt besonders der Kanzlei vor, er controllirt dieselbe, und hat die Aufsicht über sie, der erste Stimmenzähler versieht in seiner Abwesenheit seine Stelle.

23. Die Sekretärs schreiben die Stimmen auf, und die Namen der Bürger, welche gestimmt haben.

24. Die Stimmenzähler empfangen die Zettel; sie werfen dieselben in die Schachtel und ziehen sie heraus; sie sprechen mit lauter Stimme die Namen derjenigen aus, welche darauf geschrieben sind; sie übergeben die Zettel dem Vorsitzer; sie zählen die Anzahl der Stimmen, und rufen diejenigen als Wahlmänner aus, welche die Mehrheit der Stimmen erhalten haben.

25. Nachdem der Vorsitzer, die Sekretärs und Stimmenzähler gewählt sind, zeigt der Vorsitzer der Versammlung die Zahl der Wahlmänner an, welche sie erwählen soll; die Anzahl wird durch diejenige der Aktivbürger bestimmt, welche in der Gemeinde oder der Sektion der Gemeinde das Stimmrecht haben, so daß eine Versammlung von 100 euregistrirten Aktivbürgern bis auf 150 einen Wahlmann ernennet, von 150 bis 250 ernennt sie zwei, von 250 bis 350 drei u. s. w.

26. Die Wahlen geschehen durch das geheime Stimmenmehr und die Mehrheit der Stimmen.

27. Es steht jedem Bürger frei, seinen Zettel selbst zu schreiben, oder von wem er gern will, schreiben zu lassen.

28. Der Vorsitzer schreitet zum Namensaufruf, jeder Bürger, dessen Name ausgesprochen wird, tritt vor, und übergibt seinen Zettel einem Stimmenzähler; dieser Zettel soll so viel Namen enthalten, als Wahlmänner zu ernennen sind.

29. Nach Maßgabe wie jeder Bürger seine Stimme giebt, schreiben es die Sekretärs aus dem Verzeichnisse der Stimmenden auf.

30. Wenn der Namensaufruf geendet ist, erklärt der Vorsitzer die Wahl beschlossen; von diesem

Augenblick an, dürfen die Stimmenzähler keine Stimme mehr annehmen. (Die Fortsetzung folgt.)

Inländische Nachrichten.

Zürich, 16. August. Mittwoch Morgen zwischen 5 und 6 Uhr überraschten die Franken unter Begünstigung eines Nebels den rechten Flügel der kaiserlichen Stellung unterhalb der Stadt im Sihlfeld, und drangen bis in das dortige Cavallerielager vor, ehe man sie bemerkte. Das Feuer dehnte sich hierauf der ganzen Linie nach aus, und die Kaiserlichen wurden fast überall zurückgedrängt, bis sie verstärkt aus der Stadt und den diesseits gelegnen Gegenenden erhielten. Am baldesten stellten sie das Gleichgewicht auf ihrem rechten Flügel wieder her, weil sie da mit ihrer Cavallerie agiren konnten. Länger und bis Nachmittag dauerte hingegen das Feuer auf dem linken Flügel bei Wollishofen, wo die alt schweizerische Legion stand, die um Mittag bis zum Werdmüllerschen Landhaus zurückgedrängt worden war. — Im Ganzen war diese Affaire unbedeutend, und konnte weder für den einen noch für den andern Theil entscheidende Folgen haben. Einige 100 Tote und Blessirte von beiden Seiten war alles, was daraus entstand. Man vermutet daher mit Grund, entweder sei es blos falsche Attacke gewesen, um den ernsthaften Angriff auf Zolachich zu begünstigen, oder höchstens habe Moreau, der nun wie wir hören, das Obercommando übernommen hat, die feindliche Stellung dadurch eigentlich kennen wollen. Gewiß ist's, daß die Affaire bei Zolachich weit ernster war, und daß dieser, welcher ein abgesondertes Corps von 15 Bataillons mit Zubehörde commandirt, bis hinter Einsiedlen zurückgetrieben worden ist, und auch die ganze Herrschaft Wadenschwil, wo er sich sonst festgesetzt hatte, hat verlassen müssen. Man will zwar aus der ganzen Sache hier nicht viel machen, und der Localität nach ist sie wirklich noch nicht bedeutend; ob sie es aber nicht hätte werden können, wären nicht gerade in diesem Augenblick die Russen zur Verstärkung gekommen, das ist eine andere Frage. Heute wied' wirklich die erste Abtheilung von 4—5000 Mann ein Lager bei Nümslang bezogen haben, und schon besilicir kaiserliche Truppen aus dem Centrum rechts und links, um nun auch die Flügel zu verstärk'n. — Heute ist Pfarrer Savater wieder hier angelangt.

Schänis, 12. Aug. Gestern ist in unsrer Landschaft Gaster eine Landsgemeinde nach alter Besohnheit gehalten worden; alle Almter und Stellen wurden nach eheoriger Uebung und Gebrauchen von den allerwichtigsten und flüggiesten Männern des Landes besetzt.